



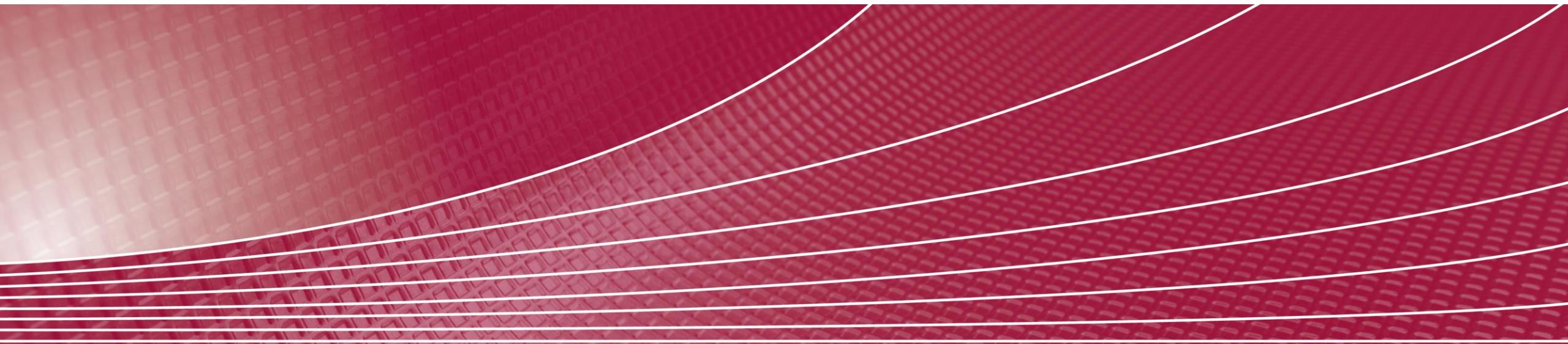
FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Sustainable Finance – Wissenschaft & Praxis

Expertenkonferenz, 20. September 2021

EU-Regulatorik aus der Perspektive der EWR-Finanzmarktaufsicht



Dr. Kornelia Vallaster, LL.M.

Inhalt

- | | |
|---|----------|
| 1. Zuständige Behörden | Seite 3 |
| 2. Befugnisse und Sanktionsmassnahmen | Seite 6 |
| 3. FMA-Projekt – Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft | Seite 9 |
| 4. Aufsichtsrechtliche Herausforderung | Seite 11 |
| 5. Schlussfolgerungen | Seite 14 |

1. Zuständige Behörden



1. Zuständige Behörden (1 / 2)

Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 – OffenlegungsVO

- Art. 14**
- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäss den sektoralen Rechtvorschriften – insbesondere der in Art. 6 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung genannten sektoralen Rechtvorschriften – und gemäss der Richtlinie 2013/36/EG benannten zuständigen Behörden die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung genannten Anforderungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater überwachen. Die zuständigen Behörden erhalten alle Aufsicht- und Ermittlungsbefugnisse, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung zu erfüllen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung von Bedeutung sind.

1. Zuständige Behörden (2/2)

Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 – TaxonomieVO

Art. 21 (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer überwachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden sämtliche Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Art. 22 Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Artikel 5, 6 und 7 fest. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. Befugnisse - Sanktionsmassnahmen

2. Befugnisse der FMA (1/2)



Sektorale
Befugnisse

Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse

Informations-/Herausgaberechte, Einsichtnahme/Ermittlung vor Ort, Aufforderung zur Unterlassung von widerrechtlichen Praktiken, Verhängung eines vorübergehenden Berufsverbots, Massnahmen zur Rechtseinhaltung, Überprüfung durch Experten/Wirtschaftsprüfer anordnen



spezifische
Befugnisse

Befugnisse nach Art. 5 des EWR-NHFDG

(liechtensteinisches EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor)



Stabilitäts-
aufsicht

Klimabezogene Finanzstabilitätsrisiken (physische Risiken, Transitionsrisiken)

Offenlegungspflichten tragen zur **korrekten Bepreisung** der Risiken bei
korrekte Bepreisung reduziert Risiko einer plötzlichen Neubewertung
klimabedingte Risiken sind an den Finanzmärkten bisher (noch) unvollständig eingepreist



Marktintegrität
Anlegerschutz

Vermeidung von Greenwashing

2. Sanktionsmassnahmen der FMA (2/2)

1. EU-Regulatorik

- **OffenlegungsVO:** keine spezielle Anordnung an EWR-Mitgliedstaaten enthalten
- **TaxonomieVO:** EWR-Mitgliedstaaten sollen wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen bei Verstössen gegen Art. 5, 6 und 7 TaxonomieVO festlegen

2. EWR-Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (kurz: EWR-NHFDG)

a) Übertretungen nach Art. 8 EWR-NHFDG

- Verwaltungsbussen bis zu CHF 200 000 gegen natürliche und juristische Personen
- Sieben konkrete Straftatbestände für Verstösse gegen die verschiedenen Offenlegungspflichten nach der OffenlegungsVO inkl. TaxonomieVO
- Ein allgemeiner Straftatbestand im Fall der Behinderung der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der FMA oder Missachtung von Anordnungen der FMA oder wissentlich falscher Auskunftserteilung gegenüber der FMA

b) Verwaltungsmassnahmen nach Art. 9 EWR-NHFDG

- Sechs Massnahmen im Falle von Verstössen nach Art. 8 EWR-NHFDG ungeachtet sonstiger Befugnisse nach Art. 5 EWR-NHFDG

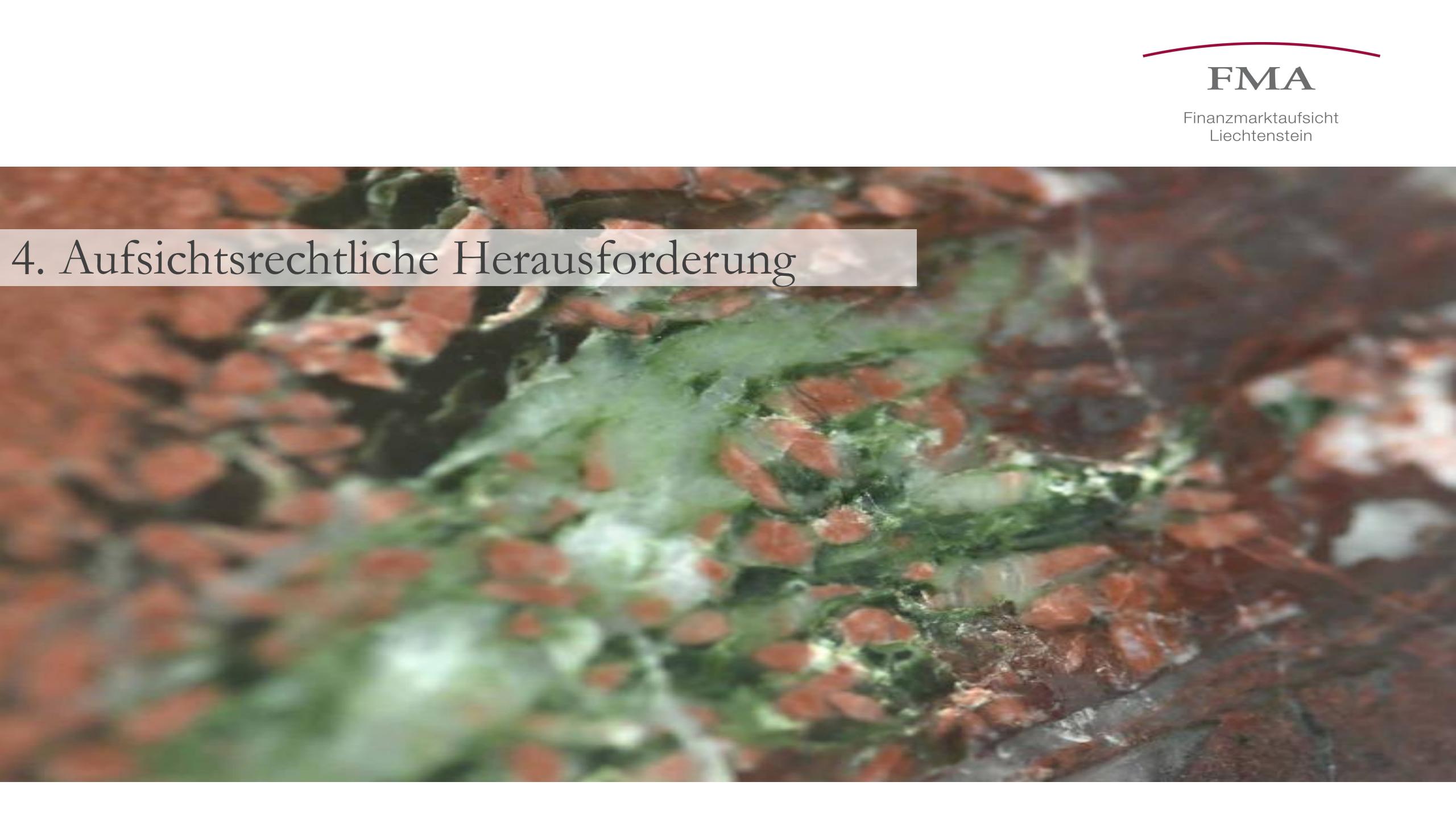
3. FMA-Projekt



3. FMA Projekt

Regulierung	Aufsicht	Information der Beaufsichtigten	Internationale Zusammenarbeit	FMA-Nachhaltigkeitsstrategie
Im Auftrag der Regierung: <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines EWR-Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG) • Anpassung BankG • Anpassung UCITSV • Anpassung VVO/BankV • Anpassung EWR-Referenzwertdurchführungsgesetzes 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Prüfleitfäden (bereichsübergreifend der Aufsichtsstandard) • Implementierung in Aufsichtsprozesse • Definition eines Mindeststandards für «nachhaltige Geldanlagen» • Regelmässige Durchführung von Nachhaltigkeitsbewertungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt 2021/1 über den Umgang mit ESG-Risiken • Abhaltung von Webinaren/Seminaren • Regelmässiger Austausch/Konsultation mit Interessensvertretungen • Aufnahme des Themas in Sorgfaltspflicht-Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden • Mitarbeit im EGSF der EU-Kommission • Mitarbeit bei ESAs • Prüfung einer Mitgliedschaft beim Network for Greening the Financial System (NGFS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung und fortlaufende Weiterentwicklung einer FMA-Strategie • Aufnahme des Themas Nachhaltigkeit in den Geschäftsbericht
Direkte Anwendbarkeit aller Level II Rechtsakte	Aufnahme des Themas Nachhaltigkeit in interne Schulungsprozesse	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung über die Verwendung von Kennzeichnungen (z.B. FNG-Siegel/Forum nachhaltige Geldanlage) 	Nationale Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Ämtern sowie Regierung	

4. Aufsichtsrechtliche Herausforderung



4. Aufsichtsrechtliche Herausforderungen (1/2)

- Neues Aufgabengebiet, viel Interpretationsspielraum, keine einheitlichen Mindeststandards – praktische Implementierung schwierig
- Mangels rechtzeitiger Publikation von Level II Rechtsakten nur prinzipienbasierte Aufsicht
- Unterschiedliche Anwendungszeitpunkte einzelner Pflichten – noch unvollständige Datenlage – wächst mit zunehmender Transparenz
- Mangel an technischem Know-How (Bewertungskriterien für ökologisch oder sozial nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten)
- Mangelnde einheitliche Regulierung von (verbindlichen) Nachhaltigkeits-Labeln
- Aufbau von Aufsichtspraxis betreffend die Vermeidung von Greenwashing und Festlegung eines angemessenen Strafbarkeitsrahmens

4. Aufsichtsrechtliche Herausforderungen (2/2)

Perspektive der FMA im Hinblick auf den Wirtschaftsraum Liechtenstein – Schweiz (FL – CH)

- Die OffenlegungsVO enthält keine spezifische Regelung für die Beziehung zu Nicht-EWR-Staaten – sektorspezifische Regelungen gelten
- Beim Vertrieb eines nachhaltigen Finanzprodukts eines FL-Finanzteilnehmers ausschliesslich in der Schweiz besteht noch Unsicherheit, ob nur schweizerisches Recht einzuhalten ist
- Das Anbieten von nachhaltigen Finanzprodukten durch schweizerische Finanzmarktteilnehmer in FL eröffnet den Anwendungsbereich der OffenlegungsVO
- Die Aufnahme von Direktversicherungstätigkeit in FL erfordert eine Zulassung in FL
- Bei Auslagerung von Portfoliomanagement an schweizerische Unternehmen, bleibt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Offenlegungspflichten beim FL-Unternehmen

5. Schlussfolgerungen

5. Schlussfolgerungen

- Der Markt nachhaltiger Anlagen wächst durch hohe Nachfrage, stabile Performance sowie den regulatorischen Druck
- Starkes Wachstum birgt die Gefahr von Mogelpackungen und Greenwashing
- Entwicklung von Minimalstandards für nachhaltige Finanzprodukte bei nationalen Aufsichtsbehörden (Konsultation BaFin, Mindestvorgaben FCA) → «best practice»
- Erster Q&A der EU-Kommission vom 14. Juli 2021
- Vorschlag einer Verordnung über EU-Green Bonds (COM/2021) 391) vom 6. Juli 2021
- Notwendige Einbindung von nationalen Umwelt-Experten in die Arbeiten der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (Art. 24 TaxonomieVO)
- Nationale Diskussion der Arbeiten der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen (Art. 20 TaxonomieVO) erforderlich
- Zusammenarbeit Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Amt für Umwelt, Amt für auswärtige Angelegenheiten und Finanzaufsicht erforderlich





FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein